

Amt Barth
für die Gemeinde Fuhlendorf
Teergang 2
18356 Barth

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Fuhlendorf

Satzung über den Bebauungsplan Nr. 19 für das Ferienhausgebiet „Am Vogelberg“

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 BauGB

Die Gemeindevorstand der Gemeinde Fuhlendorf hat in ihrer Sitzung am 05.10.2020 den Bebauungsplan Nr. 19 für das Ferienhausgebiet „Am Vogelberg“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) mit den örtlichen Bauvorschriften, beschlossen. Die Begründung zur Satzung wurde gebilligt.

Der Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan Nr. 19 wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) und § 86 Landesbauordnung (LBauO M-V) bekannt gemacht.

Die Satzung tritt mit Ende des Bekanntmachungszeitraumes in Kraft.

Jedermann kann die Satzung mit der dazugehörigen Begründung und der zusammenfassenden Erklärung sowie die der Satzung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze und Verordnungen) ab diesem Tage im Bauamt des Amtes Barth, Teergang 2, 18356 Barth, während der Öffnungszeiten einsehen und Auskunft über den Inhalt verlangen.

Unbeachtlich werden:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3, Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Etwaige Verstöße gegen Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) oder von aufgrund der KV M-V erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 19 sind nach § 5 Abs. 5 KV M-V in dem dort bezeichneten Umfang unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich die Verletzung ergeben soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind.

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet auf der Seite des Amtes Barth einsehbar.

Fuhlendorf, den 02.02.2021


Eberhard Groth
Bürgermeister



Verfahrensvermerke:

Bekanntmachungskasten:

ausgehängt am:

03.02.2021

abzunehmen am:

18.02.2021

abgenommen am:

Unterschrift

Unterschrift